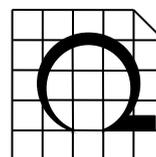


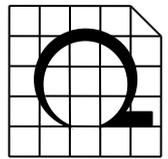
## Planung

# Bodenmanagement und CEF-Manahmen



## **INHALTSVERZEICHNIS**

Inhalt	Seite
<b>I.           AUSGANGSLAGE</b>	<b>3</b>
<b>1.           Vorhaben</b>	<b>3</b>
<b>2.           Ziele und Aufgaben</b>	<b>3</b>
2.1       Antragsunterlagen	3
2.2       Bodenmanagement und CEF-Maßnahmen	4
<b>II.          BODENMANAGEMENT UND CEF-MASSNAHMEN</b>	<b>5</b>
<b>3.           Abbauvorgehen und Verfüllung</b>	<b>5</b>
3.1       Abbauvorgehen, Verfüllung sowie zeitlicher und räumlicher Verlauf	5
3.2       Verwertung von anfallendem Oberboden und Abraum	6
3.3       Unverritzte und rekultivierte Flächen	7
<b>4.           Definition Eingriffsflächen und Flächen für CEF-Massnahmen</b>	<b>7</b>
<b>5.           CEF-Massnahmen</b>	<b>8</b>
5.1       Planungsrelevante Vogelarten	8
5.2       Beschreibung der durchzuführenden CEF-Maßnahmen	9
5.2.1     Maßnahmen auf Oberbodenlager, Sichtschutzwall (W1)	11
5.2.2     Maßnahmen auf Oberbodenlager, Flurstück 55 und auf Oberbodenlager auf den Verfüllflächen (W2)	11
5.2.3     Maßnahmen auf verfüllten und mit Oberboden angedeckten Flächen (OBan)	11
5.2.4     Maßnahmen auf unverritzten und rekultivierten Landwirtschaftsflächen sowie Randflächen	12



## **PLANVERZEICHNIS**

### **Pläne**

---

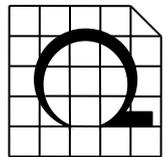
CEF-1 bis 6	Bodenmanagement und CEF-Maßnahmen	M = 1: 10'000 (A3)
CEF-7.1 bis 7.3	Eingriffs- und Maßnahmenflächen	ohne Maßstab (A3)

## **TABELLENVERZEICHNIS**

### **Tabellen**

---

Tabelle 1	Beschreibung der CEF-Maßnahmen
-----------	--------------------------------



## **I. AUSGANGSLAGE**

---

### **1. VORHABEN**

Herr Michael Gülden aus Elsdorf plant den Aufschluss einer Trockenabgrabung von Kies und Sand in der Stadt Elsdorf, auf der Gemarkung Oberembt, Flur 16.

Die Rohstofflagerstätte liegt in der landwirtschaftlichen Flur südwestlich von Tollhausen, zwischen der Bundesstraße B°55 und dem Tagebau Hambach. Westlich des Vorhabensgebiets liegt die bestehende Abgrabung der KiDe Alt-Lich GmbH & Co. KG in der Gemeinde Niederzier, Gemarkung Steinstraß. Südlich angrenzend liegt die derzeit in Aufschüttung befindliche Außenkippe des Tagebaus Hambach. Der schon ältere rekultivierte Teil der Außenkippe, das Naherholungsgebiet Sophienhöhe, liegt etwa 1.500 m westlich des Vorhabensgebiets.

Das Vorhabensgebiet umfasst eine Flächengröße von insgesamt ca. 30 ha. Die Flächen werden derzeit als Acker genutzt.

Nach Abschluss des Abbaus soll das wiederhergestellte Relief des Vorhabensgebiets in Anlehnung an die vorhandene Geländeform modelliert und an die bestehende Geländeoberkante angeschlossen werden. Die Verfüllung erfolgt sukzessive dem Abbau folgend mit sauberem Bodenaushub. Das Vorhabensgebiet soll nach Abschluss der Abgrabung und Verfüllung wieder landwirtschaftlich genutzt werden.

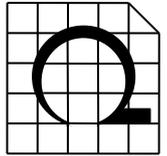
### **2. ZIELE UND AUFGABEN**

#### **2.1 Antragsunterlagen**

Mit den vorliegenden Unterlagen zum Antrag auf Abgrabung wird den zuständigen Behörden die Grundlage zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens an die Hand gegeben.

Der Antrag auf Abgrabung umfasst die folgenden Unterlagen:

- Übersichtsblatt
  - Allgemeinverständliche Zusammenfassung
  - UVP-Bericht
  - Betriebsplanung einschl. Angaben zum Arbeitsschutz
  - Landschaftspflegerischer Begleitplan
  - Bodenmanagement und CEF-Maßnahmen
  - Bauantrag Sozialcontainer
  - Ökologischen Fachbeitrag
  - Artenschutzrechtliche Prüfung
-

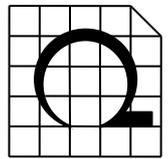


- Schalltechnisches Gutachten
- Standsicherheitsgutachten

Die Unterlagen werden als jeweils eigenständiger Berichtteil einschließlich der Pläne erstellt. Die wichtigsten Aspekte für die Darstellung der Wechselwirkungen mit den jeweils anderen Berichtteilen werden nochmals zusammenfassend dargestellt, und somit bei der Gesamtplanung vollumfänglich berücksichtigt.

## **2.2 Bodenmanagement und CEF-Maßnahmen**

Der vorliegende Berichtteil umfasst die Beschreibung des Bodenmanagements (Lagerung und Wiederaufbringung des Oberbodens) und die geplanten CEF-Maßnahmen für das Vorhaben.



## **II. BODENMANAGEMENT UND CEF-MASSNAHMEN**

---

*CEF – 1 bis 6                      Bodenmanagement und CEF-Maßnahmen*

### **3. ABBAUVORGEHEN UND VERFÜLLUNG**

#### **3.1 Abbauvorgehen, Verfüllung sowie zeitlicher und räumlicher Verlauf**

Das Vorhabensgebiet wird in zwei Teilflächen unterteilt, im Folgenden als Teilfläche Süd und Teilfläche Nord bezeichnet. Der Abbau soll in 12 Abbauabschnitten sowie auf dem Flurstück 55 erfolgen.

Mit dem Abbau wird auf der Teilfläche Süd begonnen. Der Abbau soll von Westen nach Osten geführt werden. Nach dem Abbau der Teilfläche Süd (Abbauabschnitte 1-7), soll Teilfläche Nord erschlossen werden. Auf der Teilfläche Nord soll der Abbau ebenfalls von Westen nach Osten geführt werden. Die Erschließung der Teilfläche Nord (Abbauabschnitte 8-12) soll durch den Abbau eines Teils der bestehenden Nordböschung von Teilfläche Süd erfolgen. Das Flurstück 55 wird zum Schluss nach Abschluss des Abbauabschnitts 12 abgebaut. Bis dahin ist die temporäre Lagerung von Oberboden auf dieser Fläche vorgesehen.

Die Verfüllung des Vorhabensgebiets folgt dem Abbau blockweise sukzessive nach. Die Verfüllung soll beginnen, sobald Abbauabschnitt 3 abgebaut wird. Im weiteren Verlauf soll immer auf der Fläche des vorangegangenen Abbauabschnitts eine Anfüllung der Sohle erfolgen, gefolgt von der blockweisen Andeckung mit Oberboden.

Im ersten Schritt soll eine Anfüllung der Sohle bis auf die Zwischensohle erfolgen. In den Plänen zum Bodenmanagement sind diese Flächen hellbraun dargestellt und mit "In Verfüllung" bezeichnet.

Im zweiten und dritten Schritt ist eine blockweise Verfüllung auf ursprüngliche Geländehöhe und die Andeckung mit Oberboden vorgesehen. Diese Flächen sind in den Plänen zum Bodenmanagement dunkelbraun dargestellt und als "Mit Oberboden angedeckt" bezeichnet.

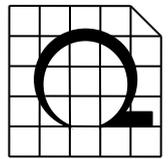
Die vollständig rekultivierten Flächen sind in den Plänen zum Bodenmanagement dunkelgrün dargestellt und mit "Rekultiviert, landwirtschaftliche Nutzung" bezeichnet.

Ziel ist es, dass die Verfüllung dem Abbau unmittelbar folgt und schnellstmöglich fertiggestellt wird.

Nach Erreichen der östlichen Grenze der jeweiligen Teilfläche Nord bzw. Süd sollen die bis dahin notwendigen Flächen zur Erschließung verfüllt werden.

Die benötigten Flächen für Abbau, Betriebsflächen und zur Erschließung werden erst nach Beendigung des Abbaus verfüllt. Die Verfüllung soll auf beiden Teilflächen in gleicher Art und Weise erfolgen.

---



Der Aufschluss von Flurstück 55 soll von Südwesten aus erfolgen. Im Anschluss an den Abbau soll das Gelände ebenfalls auf Ursprungshöhe hergestellt werden.

Die Betriebsdauer für die Abbautätigkeit beträgt ca. 24 Jahre. Für die Verfüllung und Rekultivierung werden zusätzlich 7 Jahre beansprucht.

### **3.2 Verwertung von anfallendem Oberboden und Abraum**

Es wird angestrebt, alle Materialien möglichst ohne Zwischenlagerung direkt an den endgültigen Standort zu verbringen. Zwischenlagerung und Aufbringung von Oberboden und Abraum erfolgen zu jedem Zeitpunkt getrennt voneinander.

Die Höhe des flächigen als auch des linearen Oberbodenlagers soll 2 m betragen.

Der eigene Abraum soll unmittelbar zur Anfüllung der Zwischensohle verwendet werden. Der Abraum des ersten Abbauabschnitts soll temporär auf dem Abbauabschnitt 2 zwischengelagert und nach Abbau von Abbauabschnitt 1 zur Anfüllung der Zwischensohle verstoßen werden.

Ein Teil des Oberbodens eines jeden Abbauabschnitts soll auf den südlichen Abstandsflächen entlang des Flurwegs in Form eines Oberbodenwalls zwischengelagert werden. Die Verwallung bietet einen Schutz vor direkter Einsicht.

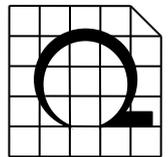
Am Rand des Flurwegs (Flurstück 60) befinden sich Versorgungsleitungen. Um weiterhin einen Zugang zu den Versorgungsleitungen zu ermöglichen, wird mit dem Böschungsfuß des Oberbodenwalls ein Abstand von 0,5 m zum Rand des Flurwegs eingehalten.

Der restliche Oberboden wird zunächst zum Flurstück 55 gebracht und dort zwischengelagert.

Ziel ist es, fertiggestellte verfüllte Flächen unmittelbar mit Oberboden anzudecken. Dazu kann direkt ein Teil des Oberbodens verwendet werden, welcher aus dem jeweils folgenden Abbauabschnitt beim Oberbodenabtrag anfällt. Der Rest wird zu einem späteren Zeitpunkt wieder vom Oberbodenlager von Flurstück 55 abgetragen. Zur Minimierung der Transportwege ist zeitweise auch eine Vorhaltung von Oberboden in Form von Oberbodenmieten auf bereits hergestellten Flächen vorgesehen.

Das Oberbodenlager auf dem Flurstück 55 vergrößert sich solange bis der Abbauabschnitt 9 abgebaut wird. Danach wird der Oberboden vom Lager auf Flurstück 55 zur Andeckung von Verfüllabschnitt V8.1b und V9.1b genutzt (siehe Pläne CEF-3, Abbau Abschnitt 9 und CEF-4, Abbauabschnitt 10). Sobald der Aufschluss von Abbauabschnitt 11 erfolgt, wird anfallender Oberboden nicht mehr zum Flurstück 55 verbracht, sondern ein Oberbodenlager im bereits wieder angedeckten Abbauabschnitt 9 erstellt (siehe Plan CEF-4, Abbau Abschnitt 11).

Beim Aufschluss des Abbauabschnitts 12 wird das gesamte Oberbodenlager von Flurstück 55 in die bereits wieder verfüllten Abbauabschnitte 9 und 10 verbracht



(siehe Plan CEF-4, Abbau Abschnitt 12). Jeglicher zu lagernder Oberboden wird nun hier gelagert.

Jeglicher Oberboden, der auf alle nachfolgenden Verfüllabschnitte aufgebracht wird, stammt dann vom Oberbodenlager, der auf den wieder verfüllten Abbauabschnitten 9 und 10 lagert.

Der Sichtschutzwall wird mit fortschreitender Verfüllung und Rekultivierung des jeweils angrenzenden Abschnittes abgetragen.

Der Auftrag des Oberbodens erfolgt mit einer Mächtigkeit von ca. 40 cm. Im Anschluss werden Maßnahmen zur Bodenentwicklung durchgeführt, um die Flächen für eine spätere landwirtschaftliche Nutzung vorzubereiten.

Im Rahmen der Bodenarbeiten werden die DIN 19731, 18300 und 18915 beachtet.

### **3.3 Unverritzte und rekultivierte Flächen**

Sowohl die Flächen, die noch nicht für den Kiesabbau erschlossen wurden, als auch die wieder rekultivierten Flächen stehen der Landwirtschaft zur Verfügung. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen stehen auch gleichzeitig als Flächen für die CEF-Maßnahmen zur Verfügung.

Der Zeitraum der Bodenentwicklung des aufgetragenen Oberbodens beträgt 5 Jahre. Erst danach erfolgt wieder die landwirtschaftliche Nutzung.

Die Rekultivierung des Vorhabensgebiets soll genau wie die Verfüllung dem Abbau sukzessive folgen.

## **4. DEFINITION EINGRIFFSFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR CEF-MASSNAHMEN**

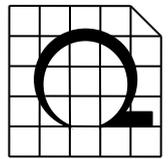
Die Flächen, die sich zu den jeweiligen Zeitpunkten im Abbau und in Verfüllung befinden, bilden die Eingriffsfläche. Diese Flächen stehen nicht für die Erstellung von Maßnahmen zur Verfügung.

Auf den Flächen der unverritzten und rekultivierten Landwirtschaftsflächen, den Oberbodenlagern und wieder angedeckten Oberboden werden die CEF-Maßnahmen für die Feldlerche durchgeführt. Die Maßnahmen auf dem wieder angedeckten Oberboden dienen zudem der Bodenentwicklung, um die Flächen für eine spätere landwirtschaftliche Nutzung vorzubereiten.

Die Größe der Maßnahmenfläche sollte mind. 1/4 der Eingriffsfläche entsprechen.<sup>1</sup> Ist dies nicht der Fall, müssen entsprechend mehr Lerchenfenster angelegt werden (Kap. 5.2.4).

---

<sup>1</sup> Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung (IVÖR): Abgrabung Fuchserde in der Stadt Elsdorf, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag. Dezember 2015 / Juli 2017. Düsseldorf



Die Verteilung der Maßnahmenflächen erfolgt nach folgendem Prinzip:  
Der Sichtschutzwall im Süden (W1) wird vollständig mit Luzerne und einer Blütenmischung angesät. Die Fläche steht zu 100 % den CEF-Maßnahmen zur Verfügung.

Die flächigen Oberbodenlager (W2) werden ebenfalls vollständig mit Luzerne eingesät. Das jeweilige Oberbodenlager steht zu 100 % den CEF-Maßnahmen zur Verfügung.

Auf den unverritzten bzw. wieder rekultivierten Landwirtschaftsflächen ist im Randbereich zu den im Abbau befindlichen Flächen ein Blühstreifen geplant (BlStr). Der Blühstreifen soll teilweise auch auf den Abstandsflächen am Rand der Abgrabung angesät werden.

Sowohl auf den unverritzten als auch auf wieder rekultivierten landwirtschaftlich genutzten Flächen ist die Anlage von Lerchenfenstern vorgesehen. Die Anzahl der Lerchenfenster variiert je nach Fortschritt des Abbaus und wird vorgegeben.

## **5. CEF-MASSNAHMEN**

### **5.1 Planungsrelevante Vogelarten**

Im Rahmen einer faunistischen Kartierung wurde im Untersuchungsraum eine Erfassung der Vögel durchgeführt<sup>2</sup>.

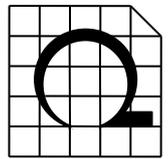
Die Feldlerche wurde im Untersuchungsraum mit insgesamt 49 Brutpaaren nachgewiesen und ist im Vorhabensgebiet mit 9 Revieren vertreten (Abb. 3). Auch außerhalb des Untersuchungsraums kommt sie in der offenen Agrarflur vor.

Die Feldlerche ist eine weit verbreitete Charakterart der offenen Feldflur und einer der häufigsten Vögel landwirtschaftlicher Nutzflächen. Wichtige Habitatstrukturen sind ein weitgehend freier Horizont, trockener bis wechselfeuchter Boden und eine abwechslungsreiche Gras- und Krautschicht mit offenen, vegetationsfreien Stellen. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Die Nahrungssuche findet sowohl innerhalb der Brutreviere, aber auch außerhalb statt.

Im Rahmen des Vorhabens kann es für die Feldlerche als Bodenbrüter zu Tötungen und/oder Verletzungen von Jungvögeln sowie zur Zerstörung von Eiern in Nestern kommen. Um dies zu verhindern und gleichzeitig Störungen während der Brut- und Aufzuchtzeiten der Vögel zu vermeiden, müssen neben der zeitlich eingeschränkten Baufeldräumung CEF-Maßnahmen durchgeführt werden.

---

<sup>2</sup> Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung (IVÖR): Abgrabung Fuchserde in der Stadt Elsdorf, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag. Dezember 2015 / Juli 2017. Düsseldorf



## **5.2 Beschreibung der durchzuführenden CEF-Maßnahmen**

*CEF – 1 bis 7.3      Bodenmanagement und CEF-Maßnahmen*

Die folgenden Maßnahmen sind geeignet, den vorhabenbedingten Verlust einer Fortpflanzungsstätte der Feldlerche auszugleichen. Es geht dabei in erster Linie darum, die intensiv genutzten Ackerkulturen aufzulockern und offene Bodenstellen zu schaffen, da Flächen mit zu hoch und dicht aufwachsender Vegetation für die Feldlerche kaum nutzbar sind. Das in den Intensivkulturen geringe Nahrungsangebot soll ebenfalls über entsprechende Maßnahmen verbessert werden.

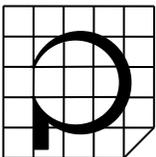
Eine Rotation der Maßnahmen auf verschiedenen Flächen ist möglich.

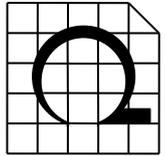
In Tabelle 1 sind die Maßnahmen in der Übersicht beschrieben.

Eine Übersicht der notwendigen Größen der jeweiligen Maßnahmenflächen ist auf den Plänen CEF-1 bis CEF-7.3 dargestellt.

**Tabelle 1 Beschreibung der CEF-Maßnahmen**

Abbau-/ Verfüllzustand	Zustand	Kürzel	Maßnahmen	Beschreibung
Unverritzt	Unverritzt, landwirtschaftliche Nutzung	Lu LF	Anlage von Lerchenfenstern	Keine Einsaat Größe der Fenster: ca. 15 m <sup>2</sup> Mind. 3 Lerchenfenster auf landwirtschaftlicher Fläche Abstand zum Ackerrand: mind. 25 m Abstand zu Gehölzen: mind. 50 m
		Lu BIStr	Anlage von Blühstreifen	Rieger Hofmann Mischung 08 Schmetterlings- und Wildbienensaum Flächen nicht direkt entlang von Feldwegen oder Straßen
Im Abbau	-			
Oberbodenlager 1	Oberbodenlager, Sichtschutzwall	W1	Einsaat Luzerne in Kombination mit einer Blütenmischung	Anlage von Flächen aus Luzerne durch Einsaat, Weiterer Saatabstand  Rieger Hofmann Mischung 08 Schmetterlings- und Wildbienensaum
Oberbodenlager 2	Oberbodenlager, auf Flst. 55 und auf Verfüllflächen V6.1b, V9.1b, V10.1b, V11.1b tlw.	W2	Einsaat Luzerne	Anlage von Flächen aus Luzerne durch Einsaat, Weiterer Saatabstand Regelmäßige Mahd zum frühestmöglichen Mahdtermin Das Mähgut ist zu mulchen oder als Viehfutter zu verwenden
In Verfüllung	-			
Verfüllt und mit Oberboden angedeckt	Verfüllt und mit Oberboden angedeckt	Oban	Einsaat Luzerne	Anlage von Flächen aus Luzerne durch Einsaat, Weiterer Saatabstand Regelmäßige Mahd zum frühestmöglichen Mahdtermin Das Mähgut ist zu mulchen oder als Viehfutter zu verwenden
Rekultiviert	Rekultiviert, landwirtschaftliche Nutzung	Lr LF	Anlage von Lerchenfenstern	Keine Einsaat Größe der Fenster: ca. 15 m <sup>2</sup> Mind. 3 Lerchenfenster auf landwirtschaftlicher Fläche Abstand zum Ackerrand: mind. 25 m Abstand zu Gehölzen: mind. 50 m
		Lr BIStr	Anlage von Blühstreifen	Rieger Hofmann Mischung 08 Schmetterlings- und Wildbienensaum





#### 5.2.1 Maßnahmen auf Oberbodenlager, Sichtschutzwall (W1)

Zur Abschirmung der Abbaufäche vor Einsicht wird entlang dem südlichen Flurweg ein Wall aus Oberboden erstellt. Auf dem gesamten Wall soll Luzerne und eine Saatgutmischung aufgebracht werden.

Die Luzerne sollte nicht zu dicht und mit einem weiteren Saatabstand eingebracht werden, da dichtwüchsige Bestände von der Feldlerche gemieden werden. Es sollte regelmäßig gemäht und das Mähgut gemulcht oder als Viehfutter genutzt werden. Die Mahd soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen.

Neben der Luzerne wird der Wall mit einer Blütenmischung, z.B. Rieger-Hofmann 08 Schmetterlings- und Wildbienensaum oder einer anderen entsprechenden Saatgutmischung, angesät.

Die Ansaat der Oberbodenlager wird bis zum 4. Jahr nur im hinzukommenden Teil des Oberbodenlagers aufgebracht. Alle 4 Jahre wird dann die gesamte Fläche des Oberbodenlagers nochmal komplett nachgesät.

Regelmäßige Mahd und offene Bodenstellen auf dem Wall, die nicht eingesät werden, verhindern eine zu hoch und dicht aufwachsender Vegetation. Zu dichte Vegetation wäre für die Feldlerche kaum nutzbar.

#### 5.2.2 Maßnahmen auf Oberbodenlager, Flurstück 55 und auf Oberbodenlager auf den Verfüllflächen (W2)

Auf dem Oberbodenlager, welches auf dem Flurstück 55 erstellt wird, soll Luzerne aufgebracht werden. Die Luzerne sollte hier ebenfalls nicht zu dicht und mit einem weiteren Saatabstand eingebracht werden. Es sollte regelmäßig gemäht und das Mähgut gemulcht oder als Viehfutter genutzt werden. Die Mahd soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen.

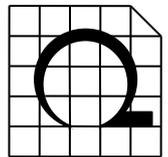
Die Einsaat des Oberbodenlagers erfolgt immer auf 100 % des Oberbodenlagers. Im Laufe des Vorhabens wird das Oberbodenlager von Flurstück 55 abgetragen und in die bereits wieder verfüllten Abbauabschnitte 9 und 10 verbracht. Die Luzerne wird dann auf dem neu entstandenen Oberbodenlager aufgebracht.

#### 5.2.3 Maßnahmen auf verfüllten und mit Oberboden angedeckten Flächen (OBan)

Auf den Flächen, die bereits wieder mit Oberboden angedeckt sind, ist die Ansaat von Luzerne vorgesehen.

Die Luzerne sollte nicht zu dicht und mit einem weiteren Saatabstand eingebracht, regelmäßig gemäht und das Mähgut gemulcht oder als Viehfutter genutzt werden. Die Mahd soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen.

Diese Maßnahme dient der Bodenentwicklung, um die Flächen für eine spätere landwirtschaftliche Nutzung vorzubereiten.



#### 5.2.4 Maßnahmen auf unverritzten und rekultivierten Landwirtschaftsflächen sowie Randflächen

Auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen ist eine Kombination aus verschiedenen Maßnahmen möglich. Im Folgenden werden die einzelnen Maßnahmen dargestellt und beschrieben:

##### Anlage von Blühstreifen (BlStr)

Auf den unverritzten bzw. rekultivierten Landwirtschaftsflächen ist im Randbereich zu den im Abbau befindlichen Flächen ein Blühstreifen geplant. Der Blühstreifen soll teilweise auch auf den Abstandsflächen am Rand der Abgrabung angesät werden.

Der Blühstreifen sollte mind. 3 m breit sein, die Lauflänge variiert je nach Fortschritt des Abbaus. Die Einsaat erfolgt mit der Saatgutmischung Rieger-Hofmann 08 Schmetterlings- und Wildbienensaum oder einer anderen entsprechenden Saatgutmischung.

Der Blühstreifen sollte regelmäßig gemäht und das Mähgut gemulcht oder abtransportiert werden.

##### Anlage von Lerchenfenstern (Lu LF / Lr LF)

Als punktuelle Maßnahmen ist die Anlage von Lerchenfenstern möglich. Die Anlage von Lerchenfenstern ist nur in Kombination mit einer oder mehrerer der vorgenannten Maßnahmen möglich. Vor allem in Zusammenhang mit dem vorher genannten Blühstreifen und den Luzernenfeldern gewähren die Lerchenfenster einen optimalen Lebensraum für die Feldlerche.

Ziel ist die Schaffung von kleinen Flächen ohne Einsaat innerhalb des Getreideschlags. Hierzu wird die Sämaschine während des Saatvorgangs ausgesetzt bzw. angehoben. Die Größe der Lerchenfenster sollte etwa 15 m<sup>2</sup> betragen, es sind mind. 3 Fenster anzulegen. Zum Ackerrand sind mind. 25 m Abstand, zu benachbart stockenden Gehölzen mind. 50 m Abstand einzuhalten.

Es sind immer mind. 3 Lerchenfenster, entweder auf den unverritzten oder den rekultivierten Landwirtschaftsflächen, anzulegen. Pro fehlenden Hektar der benötigt wird, um die Eingriffsfläche auszugleichen, müssen zusätzlich drei weitere Lerchenfenster angelegt werden.

Unbefestigte, kaum benutzte Feldwege, die eine geringe Störungsfrequenz aufweisen, können in die Maßnahmen einbezogen werden. Bei zu hohem Aufwuchs sind sie kurzrasig zu halten; vegetationsfreie Bodenstellen sind zu fördern.